

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Metzgereigewerbe

(Vom 3. Juni 1960)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Metzgereigewerbe.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Lehrlingsausbildung im Metzgereigewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Metzgers (boucher-charcutier, macellaio-salumiere). Er umfasst die Gross- und Kleinviehmetzgerei, die Schweinemetzgerei und die Wursterei.

² Die Lehre dauert drei Jahre.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Metzgereibetrieben ausgebildet werden, die sowohl die Gross- und Kleinvieh-, als auch die Schweinemetzgerei und Wursterei

betreiben und Gewähr dafür bieten, alle im Lehrprogramm (Art. 5 und 6) erwähnten praktischen Arbeiten und Berufskennnisse vollständig zu vermitteln.

² Betriebe, die hiezu nicht in der Lage sind, dürfen Lehrlinge nur annehmen, wenn sie sich verpflichten, ihnen diejenigen praktischen Arbeiten und Berufskennnisse, die sie im eigenen Geschäft nicht lernen können, in einem anderen Betrieb vermitteln zu lassen. In diesem Falle hat der Lehrmeister beim Abschluss des Lehrvertrages für eine zweite Lehrstelle zu sorgen. Er ist für die Ausbildung des Lehrlings voll verantwortlich. Auch bei einer Zerteilung der Lehre darf die gesamte Lehrzeit drei Jahre nicht überschreiten.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein tätig ist, ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt;

2 Lehrlinge, wenn der Meister ein bis drei gelernte Metzger ständig beschäftigt;

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von zehn ständig beschäftigten, gelernten Metzgern.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der im Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling ist von Anfang an im Rahmen des Lehrprogramms planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären.

² Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zum korrekten Umgang mit der Kundschaft sowie zu exaktem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Der Körperpflege und der Reinhaltung der Kleider hat er besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Er ist zur Führung eines Tagebuches

anzuhalten, das ihm der Lehrmeister unentgeltlich abgibt und alle 1-2 Wochen kontrolliert.

³ Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zum Besuch des obligatorischen Unterrichtes anzuhalten. Der Schulunterricht während der Arbeitszeit gilt als Arbeit (Art. 15 Bundesgesetz).

⁴ Die in Artikel 5 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechslungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende der Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Zu anderen als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nur verwendet werden, wenn diese mit der Ausübung des Berufes im Zusammenhang stehen und die Ausbildung dadurch nicht Schaden leidet (Art. 13 Bundesgesetz). Insbesondere darf durch Kundendienst das Lehrziel nicht beeinträchtigt werden. In Betrieben, in denen gleichzeitig zwei Lehrlinge tätig sind, darf der an Lehrjahren ältere nur ausnahmsweise, in dringenden Fällen, zum Kundendienst herangezogen werden.

Art. 5

Praktische Arbeiten

1. Lehrjahr

Einführen in alle vorkommenden Reinigungsarbeiten. Schlachten von leichten Kälbern und Schweinen (Spalten ausgenommen). Mithelfen beim Schlachten von Grossvieh. Salzen und Zusammenlegen der Häute und Felle. Brühen und Rasieren von Köpfen und Füssen. Behandeln der Gekröse. Mithelfen beim Brühen von Kutteln. Ausbrechen der Schweinedärme. Behandeln aller Därme.

Mithelfen bei der Vorbereitung des Rohmaterials für sämtliche Wurstarten einschliesslich Ausbeinen von Wurstfleisch. Mithelfen bei Arbeiten zur Herstellung von Wurstwaren wie Richten der Därme, Stossen, Abbinden, Abwiegen und Abdrehen. Einsieden von Fett.

Ausführen allgemeiner Arbeiten für den Verkaufsladen. Ausbeinen einfacher Stücke für den Verkauf im Laden. Aufhängen von Fleischstücken. Austragen von Fleisch, wobei auf Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Umgang mit den Kunden zu achten ist.

2. Lehrjahr

Schlachten von Mastkälbern. Spalten von Schweinen und Kälbern. Schlachten und Spalten von Grossvieh unter Kontrolle. Verarbeiten der Nebenprodukte.

Salzen des Wurstfleisches. Arbeiten am Scheffel. Mithelfen in der Räucherei und beim Kochen. Arbeiten am Tisch (Stossen, Abbinden, Abdrehen). Behandeln der Gefässe in der Salzerei. Erstellen der Lake. Ausbeinen sämtlicher Fleischstücke von Gross- und Kleinvieh.

3. Lehrjahr

Steigern der Fertigkeiten in den Schlachthausarbeiten. Zerlegen von Klein- und Grossvieh.

Selbständiges Herstellen von Wurstwaren, Anschaffen von Wurstbrät für ortsübliche Volkswurstwaren, Stossen, Abbinden, Abdrehen, Räuchern und Kochen.

Salzen und Räuchern von Fleischstücken. Einbinden von Fleischstücken.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Qualitäts- und Altersbestimmung sowie Ausbeute der Schlachttiere. Die hauptsächlichsten Viehrassen. Der Vieheinkauf. Transport und Behandlung der Schlachttiere unter Berücksichtigung der Forderungen des Tierschutzes. Das Fleisch, seine Behandlung, Verarbeitung und Verwertung. Benennung der Fleischstücke. Die Nebenerzeugnisse, ihre Behandlung, Verarbeitung und Verwertung. Die Wursterei und die verschiedenen Wurstsarten. Die gebräuchlichsten Gewürze. Die verschiedenen Konservierungsarten. Fehlerquellen bei der Wurstherstellung, Salzerei, Räucherei. Handhabung, Verwendung und Reinigung der Maschinen und Werkzeuge. Unfallverhütungsmassnahmen, Gesundheitsschutz, Fleischverordnung.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennntnisse);

b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung kann im Geschäft des Lehrmeisters oder in einem andern geeigneten Metzgereibetrieb durchgeführt werden.

² Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Arbeitsplatz, Material und Geräte anzuweisen und die Prüfungsarbeiten bekanntzugeben. Der Lehrmeister ist verpflichtet, das nötige Schlachtvieh zu beschaffen. Auf Anordnung der Experten hat der Lehrmeister auch Fleischstücke zum Ausbeinen sowie das nötige Rohmaterial zur Wurstherstellung bereitzuhalten.

³ Der Prüfling muss seine Arbeitsprüfung ungestört ablegen können, ohne dass er in seiner Tätigkeit gehemmt wird. Er darf am Prüfungstag zu keinen andern Arbeiten herangezogen werden.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert zwei Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 13 Stunden (wovon 8 Stunden auf die Arbeiten im Schlachtraum oder im Schlachthof und etwa 5 Stunden auf die Arbeiten im Betrieb);
- b. Berufskenntnisse etwa 2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten auszuführen:

- a. Arbeiten im Schlachthof (etwa 8 Stunden)
 1. Schlachten von Grossvieh. Selbständiges Schlachten eines Stückes Grossvieh. Besonders zu achten ist auf flinkes und exaktes Arbeiten sowie auf saubere Behandlung der Nebenprodukte wie Haut, Fett und Innereien.
 2. Schlachten von Kleinvieh. Selbständiges Schlachten eines Kalbes. Brühen und Rasieren von dessen Kopf und Füssen.
 3. Schlachten eines Schweines. Brühen von Kopf und Füssen.
 4. Arbeit in der Darmerei. Behandeln der Därme. Ausbrechen und Wenden je eines Stiches, Rinds- und Schweinsdärme. Womöglich Behandeln der Kutteln.
- b. Arbeiten im Betrieb (etwa 5 Stunden)
 5. Arbeit in der Metzgerei. Spalten eines Kalbes. Zerlegen und Ausbeinen einer Kalbhälfte. Zerlegen einer Schweinehälfte. Ausbeinen verschiedener Fleischstücke vom Grossvieh und vom Schwein.
 6. Arbeit in der Wursterei. Bereitstellen der Maschinen. Anschaffen von mindestens 2 Sorten Wurstbrät. Selbständiges Stossen, Abbinden, Räuchern und Kochen der Wurstwaren. Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind nach Gebrauch fachgemäss zu reinigen.

Art. 12

Berufskenntnisse

Die Prüfung in den Berufskenntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial und soweit tunlich im Zuge der Arbeitsprüfung vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf die nachstehenden Gebiete.

1. Viehkenntnisse. Die Schlachttiere und ihre Rassen, Bau des Tierkörpers; Tierkrankheiten. Handelsarten; Qualitäts- und Altersbestimmung; Ausbeute; Transport der Tiere.
2. Fleischkenntnisse. Verarbeitung und Verwertung des Fleisches. Das Zerlegen. Benennung der Fleischteile und der Fleischwaren sowie ihre Schreibweise. Behandlung und Lagerung des Fleisches.
3. Wursterei. Die Maschinen, ihre Arbeitsweise und ihr Unterhalt. Vorbereitung des Fleisches. Kenntnisse in der Brüh-, Koch- und Dauerwursterei. Das Würzen, Räuchern und Sieden der Wurstsorten. Die Gewürze.
4. Konservierungsarten. Das Salzen, Räuchern und Kochen. Lagerung im Kühlraum und Gefrieren.
5. Nebenerzeugnisse und übrige Berufskennntnisse. Behandlung der Häute und Felle. Verarbeitung und Verwertung von Fett, Därmen, Kutteln, Innereien. Die übrigen Nebenerzeugnisse. Unfallverhütungsmassnahmen und Gesundheitsschutz, Fleischschauverordnung.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

a. Arbeiten im Schlachthof oder im Schlachtraum:

- Pos. 1 Schlachten von Grossvieh
- Pos. 2 Schlachten von Kleinvieh
- Pos. 3 Schlachten eines Schweines
- Pos. 4 Arbeit in der Darmerei

b. Arbeiten im Betrieb:

- Pos. 1 Metzgerei
- Pos. 2 Wursterei

² Für jede Position ist nur *eine* Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche in die betreffende Position gehörenden Einzelarbeiten entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Die Positionsnote ist somit nicht einfach als arithmetisches Mittel von verschiedenen Teilnoten zu errechnen, sondern auf Grund der Güte der Einzelarbeiten unter Berücksichtigung ihrer Wichtigkeit zu schätzen und gemäss Artikel 15 zu erteilen.

³ Bei der Beurteilung der Arbeiten sind bei jeder Prüfungsposition Sauberkeit, Sorgfalt, Arbeitsweise, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und die verwendete Arbeitszeit zu berücksichtigen. Nicht ausgeführte Arbeiten sind mit unbrauchbar zu bewerten.

Art. 14

Beurteilung der Berufskennntnisse

Jede einzelne der nachstehenden Positionen ist gesondert zu beurteilen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

- Pos. 1 Viehkennntnisse
- Pos. 2 Fleischkennntnisse
- Pos. 3 Wursterei
- Pos. 4 Konservierungsarten
- Pos. 5 Nebenerzeugnisse

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu erteilen¹⁾:

<i>Eigenschaft der Leistung</i>	<i>Beurteilung</i>	<i>Note</i>
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Metzger zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» und «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Noten in den praktischen Arbeiten und die Note in den Berufskennntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

¹⁾ Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Sekretariat des Verbandes Schweizer Metzgermeister unentgeltlich bezogen werden.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des *Metzgers* wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten im Schlachthof oder im Schlachtraum

Mittelnote in den praktischen Arbeiten im Betrieb

Mittelnote in den Berufskennnissen

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder eine der Mittelnoten der praktischen Arbeiten im Schlachthof und im Betrieb noch die Gesamtnote je den Wert 3,0 überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als *gelernten Metzger* zu bezeichnen.

3. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 5. Dezember 1949 und tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Bern, den 3. Juni 1960.

Verzeichnis der Gründerverbände von Verbandsausgleichskassen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung

(Publikation gemäss Artikel 4 der Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 19. Februar 1960 über Errichtung und Umwandlung von Ausgleichskassen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung.)

I. Gründerverbände bereits bestehender Verbandsausgleichskassen

<i>Gründerverbände</i>	<i>Verbandsausgleichskassen</i>
Verbindung der Schweizer Ärzte Gesellschaft schweizerischer Tierärzte Schweizerische Zahnärztegesellschaft	Ausgleichskasse der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
Schweizerischer Verband der Tapezierermeister-Dekorateurs und des Möbeldetailhandels	Ausgleichskasse des schweizerischen Verbandes der Tapezierermeister-Dekorateurs und des Möbel-Detailhandels
Schweizerischer Kupferschmiedemeister-Verband	
Verband schweizerischer Kleiderfärbereien und chemischer Reinigungsanstalten	
Verband Schweizerischer Konsumvereine	Ausgleichskasse des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine
Thurgauischer Handels- und Industrieverein	Thurgauische Ausgleichskasse für Handel und Industrie ¹⁾
Autogewerbe-Verband der Schweiz Schweizerischer Fahrrad- und Motorrad-Gewerbe-Verband	Ausgleichskasse für das schweizerische Auto-, Motorrad- und Velo-Gewerbe
Verband Schweizer Metzgermeister	Ausgleichskasse des Verbandes Schweizer Metzgermeister
Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie	Ausgleichskasse der chemischen Industrie

¹⁾ s. neues Gesuch unter Ziffer II.

Gründerverbände

Verband schweizerischer Elektrizitätswerke
 Schweizerischer Bäcker- und Konditorenmeister-Verband
 Verband der schweizerischen Waren- und Kaufhäuser
 Basler Volkswirtschaftsbund
 Schweizerischer Schmiede- und Wagnermeisterverband
 Schweizerischer Brennstoffhändler-Verband
 Verband schweizerischer Eisenwarenhändler
 Schweizer Hotelier-Verein
 Verband des schweizerischen Spirituosen-Gewerbes
 Schweizerischer Wirteverein
 Schweizerischer Verband des Milch-, Butter- und Käsehandels
 Aargauischer Arbeitgeberverband
 Verband der Industriellen von Baselland
 Verband aargauischer Hutgeflechtfabrikanten
 Chambre suisse de l'horlogerie et des industries annexes
 Schweizerischer Bierbrauerverein
 Verband schweizerischer Schuhindustrieller

Verbandsausgleichskassen

Ausgleichskasse schweizerischer Elektrizitätswerke
 Ausgleichskasse des Schweizerischen Bäcker- und Konditorenmeister-Verbandes
 Ausgleichskasse des Verbandes der schweizerischen Waren- und Kaufhäuser
 Ausgleichskasse des Basler Volkswirtschaftsbundes
 Ausgleichskasse für des schweizerische Schmiede- und Wagnergewerbe
 Ausgleichskasse des schweizerischen Kohlenhändler-Verbandes
 Ausgleichskasse des Verbandes schweizerischer Eisenwarenhändler
 Ausgleichskasse des Schweizer Hotelier-Vereins
 Ausgleichskasse des Verbandes des schweizerischen Spirituosen-gewerbes
 Ausgleichskasse des schweizerischen Wirtevereins
 Ausgleichskasse des schweizerischen Verbandes des Milch-, Butter- und Käsehandels
 Ausgleichskasse des aargauischen Arbeitgeberverbandes
 Ausgleichskasse des Verbandes der Industriellen von Baselland
 Ausgleichskasse des Verbandes aargauischer Hutgeflechtfabrikanten
 Caisse de compensation de l'industrie horlogère
 Ausgleichskasse der Brauereien
 Ausgleichskasse des Verbandes schweizerischer Schuhindustrieller

Gründerverbände

Arbeitgeberverband schweizerischer
Bindemittelfabrikanten

Thurgauischer Gewerbeverband

Schweizerischer Tabakverband

Union vaudoise des associations indus-
trielles, commerciales et de métiers

Schweizerischer Engros-Möbelfabri-
kantenverband

Chambre neuchâteloise du commerce
et de l'industrie

Arbeitgeberverband schweizerischer
Maschinen- und Metall-Industrieller

Fédération genevoise des sociétés de
détaillants

Schweizerischer Konditormeister-
verband

Kantonalverband bernischer Arbeit-
geber-Organisationen

Verband schweizerischer Transit- und
Welthandelsfirmen

Vereinigung zürcherischer Arbeit-
geber-Organisationen

Schweizerischer Baumeisterverband

Zentralverband der schweizerischen
Fettindustrie

Schweizerischer Obstverband

Arbeitgeberverband schweizerischer
Transportanstalten

Verbandsausgleichskassen

Ausgleichskasse der Bindemittelindu-
strie

Ausgleichskasse des thurgauischen Ge-
werbeverbandes

Ausgleichskasse des schweizerischen
Tabakverbandes

Caisse interprofessionnelle vaudoise
d'assurance-vieillesse et survivants

Ausgleichskasse des Schweizerischen
Engros-Möbelfabrikantenverbandes

Caisse interprofessionnelle neuchâte-
loise de compensation pour l'indus-
trie, le commerce et les arts et
métiers

Ausgleichskasse der schweizerischen
Maschinen- und Metall-Industrie

Caisse de compensation de la fédé-
ration genevoise des sociétés de dé-
taillants

Ausgleichskasse des Schweizerischen
Konditormeister-Verbandes

Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber

Ausgleichskasse des Verbandes schwei-
zerischer Transit- und Welthandels-
firmen

Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber

Ausgleichskasse des schweizerischen
Baumeisterverbandes

Ausgleichskasse des Zentralverbandes
der schweizerischen Fettindustrie

Ausgleichskasse des schweizerischen
Obstverbandes

Ausgleichskasse schweizerischer Trans-
portanstalten

Gründerverbände

Verband der Migros-Betriebe

Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels

Verband schweizerischer Gerbereien

Verband schweizerischer Reiseartikel- und Lederwarenfabrikanten

Verband schweizerischer Schokoladenfabrikanten

Schweizerischer Verband der Biskuits- und Confiseriefabrikanten

Verband schweizerischer Teigwarenfabrikanten

Schweizerischer Verband der Konfektions- und Wäscheindustrie

Verband schweizerischer Herrenkonfektions-Industrieller

Verband schweizerischer Hut- und Mützenfabrikanten

Verband schweizerischer Müller

Union der Seifen- und Waschmittel-Fabrikanten der Schweiz

Vereinigung schweizerischer Futtermittelfabrikanten

Ostschweizerischer Mais- und Futtermüllerverband

Verband schweizerischer Goldschmiede

Verband schweizerischer Edelmetallwarenfabrikanten

Zentralverband schweizerischer Uhrmacher

Schweizerische Optiker-Union

Schweizerischer Milchkäuferverband

Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten

Schweizerische Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaften

Verbandsausgleichskassen

Ausgleichskasse der Migros-Betriebe

Ausgleichskasse des Grosshandels

Ausgleichskasse der Lederindustrie AHV

Ausgleichskasse der Schokolade-, Biskuits- und Confiserie-, Teigwaren- und Kondensmilch-Industrien

Ausgleichskasse der Bekleidungs-Industrie

Ausgleichskasse des Verbandes Schweizerischer Müller

Ausgleichskasse der Edelmetallbranche

Ausgleichskasse für milch- und landwirtschaftliche Organisationen

Gründerverbände

Schweizerischer Spenglermeister- und
Installateur-Verband
Verband schweizerischer Elektro-
Installations-Firmen
Schweizerischer Dachdeckermeister-
Verband

Verband schweizerischer Versiche-
rungsgesellschaften
Schweizerischer Zentralverband der
Versicherungs-Generalagenten

Verband schweizerischer Ziegel- und
Steinfabrikanten

Verband der schweizerischen kerami-
schen Industrie

Vereinigung der schweizerischen Glas-
fabriken

Arbeitgeberverband schweizerischer
Papier-Industrieller

Arbeitgeberverband schweizerischer
Karton- und Pappenfabrikanten

Verband schweizerischer Baumaterial-
händler

Verband schweizerischer Buchbinder-
meister

Verband schweizerischer Papeterien

Arbeitgeberverband der schweizeri-
schen Textilveredlungs-Industrie

Verband schweizerischer Garn- und
Tricotveredler

Verband schweizerischer Kunstseide-
fabriken

Verband schweizerischer Schappe-
Spinnereien

Verband der schweizerischen Textil-
veredlungs-Industrie

Zürcherische Seidenindustrie-Gesell-
schaft

Bündnerischer Gewerbeverband

Bündner Handels- und Industrie-
verein

Verbandsausgleichskassen

Ausgleichskasse für das Installations-,
Spengler- und Bedachungsgewerbe

Ausgleichskasse «Versicherung»

Ausgleichskasse Keramik und Glas

Ausgleichskasse der Papierindustrie

Ausgleichskasse des Verbandes schwei-
zerischer Baumaterial-Händler

Ausgleichskasse Buchbindermeister
und Papeteristen

Ausgleichskasse für die Seiden-, Kunst-
seiden- und Textilveredlungsindu-
strie

Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel
und Industrie in Graubünden

Gründerverbände

Schweizerischer Sattler- und Tapezierermeister-Verband
 Verband schweizerischer Reiseartikel- und Lederwaren-Detaillisten
 Schweizerischer Schuhhändler-Verband
 Schweizerischer Schuhmachermeister-Verband
 Schweizerische Bankiervereinigung
 Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften
 Schweizerische Interessengemeinschaft für Musik und Radio
 Schweizerischer musikpädagogischer Verband
 Schweizerischer Zentralverband des Musikhandels
 Schweizerischer Verband der Klavierfabrikanten und -händler
 Verband der Musikalienhändler und -Verleger in der Schweiz
 Verband schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte
 Verband schweizerischer Filialunternehmungen
 Verband schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten
 Verband schweizerischer Annoncen-Expeditionen
 Schweizerischer Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe
 Schweizerischer Verband für Photo-Handel und -Gewerbe
 Schweizer Verband der Optiker-Meister
 Verband der Arbeitgeber der Textil-Industrie
 Schweizerischer Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein
 Verein schweizerischer Wollindustrieller

Verbandsausgleichskassen

Ausgleichskasse Schulesta
 Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe
 Ausgleichskasse «Musik und Radio»
 Ausgleichskasse des Verbandes schweizerischer Filialunternehmungen
 Ausgleichskasse des Photo- und des Optikergewerbes
 Ausgleichskasse VATI

Gründerverbände

Schweizerische Zwirnergenossenschaft
 Schweizerischer Wirkerei-Verein
 Verband schweizerischer Leinenindustrieller
 Verband schweizerischer Elastikfabrikanten
 Verband schweizerischer Garnhändler und Gewebeexporteure
 Verband schweizerischer Reisserei-, Karderie- und verwandter Betriebe
 Verein schweizerischer Reissereien
 Verband schweizerischer Hadernsortierwerke
 Verband schweizerischer Industrielieferanten für Altpapier

Verband der Versandgeschäfte
 Verband der Inhaber von Detailreisefirmen aller Branchen
 Verband der schweizerischen Pelzindustrie

Vereinigung «Mineralia»
 Schweizerischer Grosshandelsverband der sanitären Branche

Schweizerischer Weinhändlerverband

Verband Schweizerischer Gärtnermeister
 Schweizerischer Floristenverband

Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten

Verband der Firmen für elektrische Freileitungs- und Kabelanlagen

Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure

Verband schweizerischer Sperrholz- und Tischlerplatten-Fabrikanten

Verbandsausgleichskassen

(Ausgleichskasse VATI)

Ausgleichskasse Exfour

Ausgleichskasse Mineralia

Ausgleichskasse des schweizerischen Weinhändlerverbandes

Ausgleichskasse der Gärtner und Floristen

Ausgleichskasse des Verbandes schweizerischer Schlossermeister und Konstruktions-Werkstätten

Ausgleichskasse der Stickerei-Industrie

Ausgleichskasse der Sperrholzbranche und des Berufsholzhandels

Gründerverbände

Verband schweizerischer Sperrholzhändler
 Schweizerischer Berufsholzhändler-Verband
 Schweizerischer Zeitungsverlegerverband
 Schweizerischer Buchdruckerverein
 Verein schweizerischer Lithographiebesitzer
 Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
 Schweizerischer Drechslermeister-Verband
 Verein schweizerischer Modellschreinermeister
 Verband schweizerischer Holzwarenfabrikanten
 Verband schweizerischer Bildhauer- und Grabmalgeschäfte
 Schweizerischer Drogisten-Verband
 Schweizerischer Hafnermeister-Verband
 Verband schweizerischer Heuhandelsfirmen
 Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband
 Schweizerischer Kioskinhaber-Verband
 Schweizerischer Küfer- und Kellermeister-Verband
 Verband schweizerischer Kundenmüller
 Schweizerischer Maler- und Gipsermeister-Verband
 Verband schweizerischer Marmor- und Granitwerke
 Verband schweizerischer Mercerie- und Bonneterie-Detailisten
 Interessengemeinschaft für pharmazeutische und kosmetische Produkte

Verbandsausgleichskassen

(Ausgleichskasse der Sperrholzbranche und des Berufsholzhandels)
 Ausgleichskasse der graphischen und papierverarbeitenden Industrie der Schweiz
 Ausgleichskasse des Schreiner-, Möbel- und Holzgewerbes
 Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes¹⁾

¹⁾ s. neue Gesuche unter Ziffer II.

Gründerverbände

Verband schweizerischer Spielwaren-Fabrikanten
 Schweizerischer Sporthändlerverband
 Verband schweizerischer Schirmfabrikanten
 Vereinigung zahntechnischer Laboratorien der Schweiz
 Schweizerischer Verband der Lebensmitteldetailisten
 Fédération romande des syndicats patronaux
 Bernischer Geschäftsinhaberverband
 Association des industries vaudoises
 Groupements patronaux vaudois
 Fédération romande de la métallurgie du bâtiment
 Kantonal-St.-Gallischer Gewerbeverband
 Kantonal-St.-Gallischer Detaillistenverband

Verbandsausgleichskassen

(Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes)
 Caisse interprofessionnelle romande d'assurance-vieillesse et survivants des syndicats patronaux
 Ausgleichskasse des bernischen Geschäftsinhaberverbandes
 Caisse de compensation de l'association des industries vaudoises
 Caisse de compensation des groupements patronaux vaudois
 Caisse de compensation de la fédération romande de la métallurgie du bâtiment
 Ausgleichskasse der Gewerbeverbände St. Gallen

II. Neue Verbände, welche ein Gesuch für die Mitwirkung an der Verwaltung einer bestehenden Ausgleichskasse eingereicht haben

Schweizerischer Lichtspieltheaterverband (deutsche und italienische Schweiz) an der Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes
 Schweizerischer Apothekerverein an der Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes
 Kaufmännische Corporation St. Gallen an der thurgauischen Ausgleichskasse für Handel und Industrie¹⁾

¹⁾ In der Eingabe der Verbände wird um folgende Änderung der Bezeichnung der Ausgleichskasse nachgesucht: «*Ostschweizerische AHV-Ausgleichskasse für Handel und Industrie*».

III. Gesuche um Errichtung neuer Ausgleichskassen

Es sind keine Gesuche um Errichtung neuer Ausgleichskassen eingegangen.

IV. Hinweis für die Verbände

Diese Publikation präjudiziert in keiner Weise die Bewilligung der in Ziffer II erwähnten Gesuche, die von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) abhängig ist.

Arbeitnehmerverbände, welche auf den 1. Januar 1961 bei den vorstehend publizierten Ausgleichskassen die ihnen gemäss Artikel 45, Absatz 1, (Errichtung einer paritätischen Ausgleichskasse) und Artikel 58, Absatz 2, (Mitspracherecht im Kassenvorstand) AHVG zustehenden Rechte geltend machen wollen, haben sich bis zum 15. August 1960 zur Publikation im Bundesblatt schriftlich beim Bundesamt für Sozialversicherung zu melden. Sie haben gleichzeitig bekanntzugeben, auf welche der vorstehend publizierten Verbände sich ihre Meldung bezieht und ob sie die paritätische Kassenführung oder das Mitspracherecht in der Kassenverwaltung verlangen. Wollen mehrere Arbeitnehmerverbände ihre Rechte gemeinsam geltend machen, so ist dies im Gesuch unter Angabe aller beteiligten Arbeitnehmerverbände ausdrücklich zu erklären. Arbeitnehmerverbände, welche das Mitspracherecht gemäss Artikel 58, Absatz 2, AHVG bereits besitzen, gelten hinsichtlich dieses Rechtes als angemeldet; der Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen wird bei ihnen als erfüllt betrachtet, sofern er von den Gründerverbänden der betreffenden Verbandsausgleichskassen nicht bis zum 15. September 1960 durch entsprechende Erklärung an das Bundesamt für Sozialversicherung ausdrücklich verlangt wird (Art. 7 der eingangs erwähnten Verfügung vom 19. Februar 1960).

Bern, den 14. Juli 1960.

Bundesamt für Sozialversicherung

Saxer

Rechnungen 1957—1959; (in Millionen)

Quartal Jahr	Ausgaben									Aufwand				Er- gebnis
	Verzinsung	Behörden und Personal	Allg. Ausgaben	Kantonsanteile	Bundeseigene Sozialwerke	Bundesbeiträge	Grundstücke und Fahrnis	Investitionen	Total	Ausgaben- überschuss	Einlagen in Rückstellungen	Vermind. Investitionen Abrechnungen	Total	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Rechnungen 1957	250	300	363	104	196	446	570	9	2238	—	161	223	384	—
1958	240	318	376	199	206	613	658	33	2643	—	262	195	457	—
1959	227	345	376	126	209	587	597	16	2483	—	331	140	471	—
Voranschlag ²⁾ 1960	219	359	407	146	247	596	562	10	2546	—	372	144	516	15
1957														
I. Quartal	31	72	56	15	45	33	46	1	299	}	161	223	384	—
II. »	100	73	75	38	42	46	106	4	484					
III. »	26	78	77	23	53	55	145	2	459					
IV. »	84	69	49	13	48	127	104	1	495					
Nachtrag	9	8	106	15	8	185	169	1	501					
1958														
I. Quartal	26	72	56	20	43	41	77	3	338	}	262	195	457	—
II. »	98	83	83	95	44	79	88	5	575					
III. »	25	76	96	41	56	103	119	3	519					
IV. »	83	79	63	28	47	168	175	3	646					
Nachtrag	8	8	78	15	16	222	199	19	565					
1959														
I. Quartal	21	79	56	17	18	51	56	4	302	}	331	140	471	—
II. »	95	90	87	61	73	63	131	8	608					
III. »	21	86	95	25	55	113	137	1	533					
IV. »	79	81	88	16	48	166	158	2	638					
Nachtrag	11	9	50	7	15	194	115	1	402					
1960 ²⁾														
I. Quartal	20	86	66	18	130	83	70	2	475	}	19	23	.	.
II. »	95	88	92	90	37	124	101	2	629					
III. »														
IV. »														
Nachtrag														

¹⁾ Einzelheiten S. 308 und 309. ²⁾ Die Quartalsergebnisse von 1960 erlauben keine endgültigen Schlüsse auf das Endergebnis von 1960.

Quartalsergebnisse 1960
 Franken)

Quartal Jahr	Einnahmen					Ertrag				Er- gebnis
	Investitionen	Ertrag des Ver- mögens	Fiskal- einnahmen	Verschiedene Einnahmen	Total	Einnahmen- überschuss	Entnahmen aus Rückstellungen	Vermehrung der Investitionen	Total	Reinertrag
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Rechnungen										
1957	48	108	2043	251	2440	202	154	210	566	182
1958	63	108	2428	227	2826	183	339	230	752	295
1959	63	108	2302	250	2723	240	236	158	634	163
Voranschlag ³⁾ 1960	86	99	2385	197	2767	221	130	150	501	—
1957										
I. Quartal	3	8	517	29	557	202	154	210	566	182
II. »	14	26	548	37	625					
III. »	10	24	471	36	541					
IV. »	6	30	350	46	432					
Nachtrag	10	15	157	103	235					
1958										
I. Quartal	7	11	525	26	569	183	339	230	752	295
II. »	43	30	763	33	869					
III. »	4	22	551	38	615					
IV. »	8	32	424	41	505					
Nachtrag	1	13	165	89	268					
1959										
I. Quartal	1	3	563	27	594	240	236	158	634	163
II. »	16	43	657	39	755					
III. »	1	18	533	37	589					
IV. »	2	28	343	52	425					
Nachtrag	43	16	206	95	360					
1960 ²⁾										
I. Quartal	1	12	640	26	679	.	88	5	.	.
II. »	19	30	817	39	905					
III. »										
IV. »										
Nachtrag										

³⁾ Kreditkürzungen gem. Art. 1² des BB vom 22. 12. 1959 inbegriffen.

Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Quartal Jahr	Wehr- steuer ¹⁾	Wehr- opfer	Kriegs- gewinn- steuer ²⁾	Verrech- nungssteuer ³⁾	Militär- pflicht- ersatz	Stempel- abgaben	Waren- umsatz- steuer																
Roherträge - Quartalsergebnisse																							
1	2	3	4	5	6	7	8																
1957																							
I. Quartal	28 807	18	—	70 828	.	93 789	158 877																
II. »	95 609	5	1	40 286	.	46 968	136 231																
III. »	53 914	1	5	- 10 053	.	33 067	151 205																
IV. »	33 204	1	4 029	14 597	18 987	34 905	153 164																
1958																							
I. Quartal	42 955	5	—	64 920	.	34 648	166 078																
II. »	283 753	8	—	38 312	.	52 604	139 124																
III. »	113 824	-	10	-	3 591	32 316	149 409																
IV. »	80 489	0	—	46 762	20 626	39 682	151 980																
1959																							
I. Quartal	34 561	3	46	109 718	.	34 971	161 780																
II. »	167 816	3	—	44 793	.	52 317	133 426																
III. »	60 268	—	—	17 038	.	32 013	149 927																
IV. »	27 171	—	—	728	20 217	42 711	152 127																
1960																							
I. Quartal	34 111	—	—	102 143	.	37 769	174 600																
II. »	266 808	—	—	43 890	.	49 081	145 817																
III. »																							
IV. »																							
Roherträge - Jahresergebnisse																							
1957	211 034	25	4 035	115 658	18 987	148 729	599 477																
1958	521 021	3	—	146 403	20 626	159 250	606 586																
1959	289 816	6	46	172 277	20 217	162 012	597 260																
1960																							
Kantonsanteile - Jahresergebnisse																							
1957	63 291	2	323	—	10 253	29 396	—																
1958	156 299	0	—	—	11 198	31 484	—																
1959	86 937	1	3	—	6 267	32 094	—																
1960																							
<p>1) Inbegriffen Sonderzuschlag zur Wehrsteuer.</p> <p>2) Kriegsgewinnsteuer</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">1957</td> <td style="text-align: right;">1958</td> <td style="text-align: right;">1959</td> </tr> <tr> <td>Eingänge</td> <td style="text-align: right;">4 035</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: right;">46</td> </tr> <tr> <td>Rückerstattungen gemäss Art. 38, lit. b/c</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">—</td> </tr> <tr> <td>Bruttoertrag</td> <td style="text-align: right;">4 035</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: right;">46</td> </tr> </table> <p>3) Inbegriffen Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.</p>									1957	1958	1959	Eingänge	4 035	—	46	Rückerstattungen gemäss Art. 38, lit. b/c	—	—	—	Bruttoertrag	4 035	—	46
	1957	1958	1959																				
Eingänge	4 035	—	46																				
Rückerstattungen gemäss Art. 38, lit. b/c	—	—	—																				
Bruttoertrag	4 035	—	46																				

Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Luxussteuer	Ausgleichsteuer	Tabaksteuer	Biersteuer 4)	Zölle 5)	Übrige Abgaben 6)	TOTAL	Quartal Jahr
Roherträge - Quartalsergebnisse							
9	10	11	12	13	14	15	16
							1957
6 146	13	22 697	26	186 456	10 228	517 385	I. Quartal
4 791	7	18 881	3 598	194 453	6 370	547 200	II. »
4 426	—	21 083	4 981	200 742	11 317	470 674	III. »
4 555	10	22 690	9 305	188 512	23 590	507 549 ⁷⁾	IV. »
							1958
6 558	1	22 625	32	178 764	8 820	525 401	I. Quartal
4 919	1	20 509	3 487	210 024	10 067	762 808	II. »
4 219	0	25 087	5 486	212 737	11 900	551 377	III. »
4 074	1	23 438	9 857	181 069	30 893	588 871 ⁷⁾	IV. »
							1959
4 328	1	23 553	33	183 593	10 503	563 090	I. Quartal
917	—	20 673	3 717	221 618	11 512	656 792	II. »
567	—	26 742	5 612	228 131	12 402	532 700	III. »
474	—	24 530	10 346	222 971	48 417	549 692 ⁷⁾	IV. »
							1960
324	—	40 866 ⁸⁾	43	233 967	15 864	639 687	I. Quartal
248	—	27 596	3 831	268 562	11 000	816 833	II. »
							III. »
							IV. »
Rohertträge - Jahresergebnisse							
19 918	16	85 351	17 910	770 163	51 505	2 042 808	1957
19 770	3	91 659	18 862	782 594	61 680	2 428 457	1958
6 286	1	95 493	19 708	856 313	82 834	2 302 274	1959
							1960
Kantonsanteile - Jahresergebnisse							
—	—	—	—	—	—	103 265	1957
—	—	—	—	—	—	198 921	1958
—	—	—	—	—	—	125 302	1959
							1960
<p>4) Gesamtbelastung des Biers pro 1959 33,8 Millionen Fr., wovon Biersteuer 19,7, Zolzzuschläge 8,8 und Warenumsatzsteuer 5,3.</p> <p>5) Einfuhrzölle, Treibstoffzölle, Tabakzölle, und Zollzuschläge.</p> <p>6) Preiszuschläge u. a. (Pos. 85 der Staatsrechnung).</p> <p>7) Inbegriffen Nachtrag.</p> <p>8) Änderung in der Verbuchungsart.</p>							

Zölle (in 1000 Franken)

Quartal Jahr	Einfuhrzölle ¹⁾	Treibstoffzölle	Tabakzölle	Zoll- zuschläge	TOTAL
1	2	3	4	5	6
1957					
I. Quartal	137 099	32 469	12 120	4 768	186 456
II. »	128 704	48 692	12 196	4 861	194 453
III. »	115 845	67 352	13 901	3 644	200 742
IV. »	118 819	50 558	14 242	4 893	188 512
1958					
I. Quartal	123 750	39 043	12 356	3 615	178 764
II. »	131 365	61 231	13 565	3 863	210 024
III. »	115 038	79 918	15 444	2 337	212 737
IV. »	111 965	52 302	14 851	1 951	181 069
1959					
I. Quartal	120 005	46 597	13 114	3 377	183 593
Januar	38 840	14 157	4 603	967	58 567
Februar	36 222	13 607	3 658	1 371	54 853
März	44 943	18 833	4 853	1 539	70 168
II. Quartal	137 623	67 237	13 439	3 319	221 618
April	47 998	20 452	4 325	1 454	74 229
Mai	42 935	23 512	3 667	1 032	71 146
Juni	46 690	23 273	5 447	833	76 243
III. Quartal	124 297	85 463	15 906	2 465	228 131
Juli	44 959	29 093	5 015	377	79 944
August	36 023	29 246	5 818	685	71 772
September	43 315	27 124	5 073	903	76 415
IV. Quartal	141 834	63 361	15 324	2 452	222 971
Oktober	46 404	23 413	4 574	929	75 320
November	43 221	20 013	5 542	777	69 553
Dezember	52 209	19 935	5 208	746	78 098
1960					
I. Quartal	157 141	55 078	18 956	2 792	233 967
Januar	44 191	16 445	9 189	670	70 495
Februar	51 005	16 523	5 095	1 009	73 632
März	61 945	22 110	4 672	1 113	89 840
II. Quartal	172 385	76 466	17 025	2 686	268 562
April	57 212	24 075	5 325	905	87 517
Mai	59 270	24 451	5 355	981	90 057
Juni	55 903	27 940	6 345	800	90 988
III. Quartal					
Juli					
August					
September					
IV. Quartal					
Oktober					
November					
Dezember					

Zölle (in 1000 Franken)

Jahr	Einfuhrzölle ¹⁾	Treibstoffzölle	Tabakzölle	Zollzuschläge	TOTAL
1	2	3	4	5	6
1957	500 467	199 071	52 459	18 166	770 163
1958	482 118	282 494	56 216	11 766	782 594
1959	523 759	262 658	57 783	12 113	856 313
1960					

¹⁾ Ohne Treibstoff- und Tabakzölle.

Treibstoffzölle: Gemäss BB vom 21. Dezember 1950 und 23. Dezember 1959 sind vom Reinertrag dieser Zölle für den Strassenbau zu verwenden:

	Total	davon ausbezahlt	Stand der Rückstel- lungen auf Jahresende
1957	99 535	88 560	74 352
1958	120 941	116 881	78 412
1959	157 595	50 608	183 809
1960			

Tabakbelastung: Der Ertrag der Tabaksteuer und des Tabakzolles dient gemäss BB vom 20. Dezember 1946 der Finanzierung der AHV.

	Total	Tabaksteuer	Tabakzoll
1957	137 810	85 351	52 459
1958	147 875	91 659	56 216
1959	153 281	95 498	57 783
1960			

Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1959			1960	
	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal
Eingänge	191 281	97 934	103 599	209 256	199 458
Rückerstattungen	146 616	81 016	102 990	107 244	155 675
Verrechnungssteuer Rohertrag .	44 665	16 918	609	102 012	43 783
Sicherungssteuer ¹⁾ Rohertrag .	128	120	119	131	107
Total	44 793	17 038	723	102 143	43 890

¹⁾ Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

Rohhertrag der eidgenössischen Stempelabgaben (in 1000 Franken)

Stempelabgaben	1959			1960	
	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal
1. Emission von Wertpapieren					
a. Obligationen	5 057	4 574	5 695	4 722	4 679
b. Aktien	9 015	3 678	8 048	5 193	6 447
c. Übrige Wertschriften ¹⁾	2 981	1 352	4 779	2 131	3 290
Total	17 053	9 604	18 522	12 046	14 416
2. Umsatz von Wertpapieren					
a. Inländische Wertpapiere	1 040	787	710	700	803
b. Ausländische Wertpapiere	3 079	3 405	3 253	3 338	3 558
Total	4 119	4 192	3 963	4 038	4 361
3. Coupons von					
a. Obligationen	7 296	4 764	6 933	5 062	6 857
b. Aktien	13 255	5 024	4 010	7 256	13 722
c. Übrigen Wertschriften ¹⁾	3 277	1 996	3 281	2 913	3 684
Total	23 828	11 784	14 224	15 231	24 263
4 Wechsel	929	872	931	1 055	1 085
5. Prämienquittungen	5 917	5 533	5 044	5 335	4 939
6. Frachtkunden	443	0	0	— 2	— 6
7. Bussen usw.	28	28	27	66	23
Rohhertrag	52 317	32 013	42 711	37 769	49 081
¹⁾ GmbH- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit- eigentums- und Truſtzertifikate, ausländische Wertpapiere.					

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1960
Date	
Data	
Seite	287-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 022

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.